

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. März 2011

Nr. 2011/568

KR.Nr. A 203/2010 (DBK)

**Auftrag Fraktion FDP. Die Liberalen: Konsequente Umsetzung der Reform auf der Sekundarstufe 1 (15.12.2010)**

**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Die Regierung wird beauftragt, die Umsetzung der Gesetzesänderung in Zusammenhang mit der Reform auf der Sekundarstufe 1 zu korrigieren, indem alle Sekundarschulen P dem Amt für Volksschule zu unterstellen sind. Die Lehrkräfte sind nach einem einheitlichen Modell auf der Sekundarstufe 1 zu entschädigen. Die Kosten der Sekundarschule P sind, wie die Kosten der übrigen Sekundarschule, subventionsberechtigt.

### **2. Begründung**

Diese Regelung soll auch die Sek P-Klassen an den Kantonsschulen einbeziehen. Die Probleme im Zusammenhang mit der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit sind begründet durch die unterschiedliche Unterstellung ein und derselben Schulstufe sowohl unter kantonaler als auch unter kommunaler Schirmherrschaft. Konsequenterweise ist es, alle Typen der Sekundarschule 1 als Teil der Volksschule den Gemeinden zu unterstellen. Zudem ist die Sek P zwei verschiedenen kantonalen Ämtern unterstellt. Eine einheitliche Zuteilung beim AVK würde gleichzeitig das Subventionsproblem lösen.

Als Folge der ungleichen Unterstellung schlägt der Regierungsrat auch eine unterschiedliche Entschädigung der Lehrpersonen vor. Diese Ungleichbehandlung war bereits Auslöser eines Vorstosses. Damit die bisherigen Lehrpersonen nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, soll ihnen eine Besitzstandsgarantie analog den Bereso-Regelungen gewährt werden. Neue Lehrpersonen sind nach dem neuartigen Einstufungsmodell an der Sek B, E und P zu entschädigen. Da die Gemeinden mit der Übernahme der gesamten Sek P einen neuen kostenrelevanten Teil der Volksschule übernehmen und nur noch der Besoldungsanteil beim Kanton subventionsberechtigt ist, ist in einem angemessenen Rahmen ein Gegengeschäft zu definieren.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Aussagen Botschaft 2006 Reform Sekundarstufe I**

In unserer Botschaft zur Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Reform der Sekundarstufe I vom 28. Februar 2006 (RRB Nr. 2006/445, RG 027/2006) haben wir – unter anderem –

dargelegt, wie die künftige Vorbereitung auf die Maturitätsschulen erfolgen soll. So haben wir aufgrund der vorangegangenen Vernehmlassung Folgendes festgehalten: "Die Gymnasiums Vorbereitung den Sekundarschulen und dem Amt für Volksschule und Kindergarten alleine zu übertragen, wird abgelehnt. Gefordert wird der Einbezug der Kantonsschulen bei der Planung und Durchführung dieses Unterrichts sowie die Mitverantwortung des Amtes für Mittel- und Hochschulen" (Ziffer 1.3.1, Seite 11 Reformelement 3).

Die Ausgestaltung der Sek P haben wir folgendermassen in Aussicht gestellt: "Schüler und Schülerinnen, welche die gymnasiale Maturitätsschule besuchen wollen, werden neu in einem zweijährigen, einheitlichen progymnasialen Unterricht konzentriert auf den Übertritt vorbereitet. Der Unterricht ist auf die heutige typenlose Maturität ausgerichtet. Dieser Unterricht wird als Sek P an den Kantonsschulen Olten und Solothurn, am regionalen Gymnasium Laufenthal-Thierstein sowie an einzelnen Sekundarschulen angeboten. Für die inhaltliche Ausgestaltung wie Bildungspläne, Studententafeln, Qualitätsstandards ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig" (Ziffer 2.3.1, Seite 18).

Zur Zuständigkeit für die Sek P wird Folgendes ausgesagt: "Die Sek P ist Teil der Sekundarschule und somit Teil der Volksschule. Das DBK ist für die Standardbildungspläne zuständig. Die allgemeine Aufsicht obliegt der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde. Die Formulierung der Anforderungen an Schüler und Schülerinnen, die in die Maturitätsschule eintreten, richtet sich nach den Anforderungen der Maturitätsschulen. Das DBK erlässt die entsprechenden Weisungen. Die zuständigen Ämter sorgen für die Koordination und den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Schulen der Sek P. Unter anderem sorgen sie im Rahmen der Aufnahmeverfahren wo nötig mit Zuweisungen auf die Schulstandorte für die Optimierung der Klassenbestände" (Ziffer 2.3.2, Seite 19).

Zu den Lehrpersonen der Sek P ist vermerkt: "An der Sek P ist lehrberechtigt, wer die Bedingungen für den maturitätsvorbereitenden Unterricht gemäss § 7 der Maturitäts-Anerkennungsverordnung erfüllt (Ziffer 2.3.3, Seite 19). Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende Qualifikation verfügen" (Ziffer 2.3.3, Seite 19). Das bedeutet, dass an der Sek P sowohl Gymnasiallehrpersonen als auch Sekundarlehrpersonen (auch bisherige Bezirksschullehrpersonen) unterrichten können, hinreichende Qualifikation im zu erteilenden Unterrichtsfach vorausgesetzt.

Zu den Schulstandorten schliesslich wird ausgeführt: "Die inhaltliche Ausrichtung (Fächerkanon, Lehrplan) der neuen Sek P orientiert sich am Modell des progymnasialen Unterrichts. Die Sekundarschulen P sollen grundsätzlich an den Standorten geführt werden, an welchen heute Untergymnasien bzw. Progymnasien geführt werden: Kantonsschulen Olten und Solothurn, Regionales Gymnasium Laufenthal-Thierstein in Laufen, Grenchen, Balsthal und Bättwil. Sofern die Minimalbestände eingehalten sowie die inhaltlichen Anforderungen (Personal, Infrastruktur) abgedeckt werden, können weitere Schulkreise die Führung von Sekundarschulen P beantragen. Mit den Mittelschulen als Anbieter einer Sek P kann auch eine vertikale Anbindung an die Maturitätsschulen erzielt werden. Dadurch entsteht ein Wissenstransfer, der sich auf die Qualität der Vorbereitung auf die anschliessende Maturitätsausbildung auswirkt. Ausserdem können damit die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden" (Ziffer 2.5.2, Seite 22).

Der Kantonsrat hat der Reform am 30. August 2006, das Volk am 26. November 2006 zugestimmt. Die seither getätigten Planungen und Vorbereitungen zur Umsetzung der Reform folgten den damals definierten Grundsätzen für die neue Sekundarstufe I.

### 3.2 Die Grundsätze werden umgesetzt

Kantonsrat und Volk haben sich mit der Zustimmung zur Reformvorlage auch dafür ausgesprochen, dass die Sekundarschule P als Progymnasium ausgestaltet werden soll, welches spezifisch auf die gymnasialen Maturitätsschulen vorbereitet, und dass die beiden Kantonsschulen in Olten und Solothurn – zusammen mit einigen Sekundarschulzentren – die Sek P anbieten sollen. Dies wollen wir respektieren. Darüber hinaus erachten wir die Mitwirkung der Mittelschulen als qualitätsfördernd und als unabdingbar, um die Sekundarschule P, wie in Ziffer 3.1 zitiert, als Progymnasium führen zu können. Wir weisen ferner darauf hin, dass das Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005 mit § 2 Absatz 2 die beiden Kantonsschulen beauftragt, progymnasiale Lehrgänge zu führen. Mit der Führung von Sekundarschulen P als Nachfolgeschulen der bisherigen Untergymnasien wird dem entsprochen.

### 3.3 Zu den besonderen Anliegen des Auftrages

In der Begründung des Auftrages werden zwei Themen angesprochen, die mit der ausschliesslichen Führung der Sek P durch die Sekundarschulzentren sowie der alleinigen Zuständigkeit des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) gelöst werden sollen: die Besoldung der an der Sek P unterrichtenden Lehrpersonen und die Subventionierung der Sek P durch den Kanton. Dazu sind auch separate Vorstösse eingereicht worden: Die Interpellation Andreas Schibli: Einreihung Lehrpersonen Sek P vom 3. November 2010 sowie der Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Gleichbehandlung der Schulträger bei der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung vom 15. Dezember 2010. Unsere Haltung zu diesen Vorstössen ist aus den entsprechenden Stellungnahmen ersichtlich. An dieser Stelle sei lediglich Folgendes vermerkt:

#### 3.3.1 Aufsicht

Die Gesamtaufsicht über die Sekundarschulen P liegt beim DBK. Departementsintern macht es aus organisatorischen Gründen Sinn, die konkrete Aufsicht demjenigen Schulamt zu überlassen, das für den gesamten Schulstandort zuständig ist: Bei den Sekundarschulen P an den Sekundarschulzentren ist dies das AVK, bei denjenigen an den beiden Kantonsschulen das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen. Der fachliche Austausch zwischen den beiden Schulämtern ist jederzeit gewährleistet.

#### 3.3.2 Besoldungen Lehrpersonen

Die Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO hat anfangs 2011 die Einreihung von Lehrpersonen aufgrund veränderter Anforderungen fachlicher und pädagogischer Art neu ausgehandelt. In der Frage der Einreihung der Lehrpersonen der Sek P an den Mittelschulen und an den Sekundarschulzentren lagen die Verhandlungspositionen so weit auseinander, dass die GAVKO keine Verhandlungslösung finden konnte. Somit muss für diese Frage ohne Abstützung auf ein Ergebnis der GAVKO eine Lösung gefunden werden.

Im RRB Nr. 2011/433 vom 22. Februar 2011 (Stellungnahme zur Interpellation A. Schibli: Einreihung Lehrpersonen Sek-P) haben wir Gründe dargelegt, die für eine unterschiedliche Besoldung von Gymnasial- und Sekundarlehrpersonen bei ihrem Einsatz an der Sek P sprechen (insbesondere Qualifikationsanforderungen und Wahrnehmung von Referenzfunktionen).

#### 3.3.3 Subventionierung der Sek P

Die Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006 (BGS 413.614) wird das Schulgeld für den Besuch der künftigen Sekundarschule P an den Kantonsschulen regeln, so wie die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) mit § 54 das Schulgeld für den progymnasialen Unterricht in der Volksschule bestimmt. Demnach haben die Wohnsitzgemeinden – für den Fall des Progymnasiumsbesuchs an den Kantonsschulen oder bei einem anderen Schulträger – ein Schulgeld nach dem Ansatz des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz NW-EDK (RSA) zu entrichten; dieses Schulgeld wird vom Kanton nach Massgabe der oben erwähnten Verordnungen subventioniert. Diese Regelung gilt für den Besuch der Sekundarschule P sowohl an den Kantonsschulen als auch an Sekundarschul-

zentren. Wenn die besuchte Sek P aber Teil des Oberstufenschulkreises ist, zu dem die jeweilige Gemeinde gehört, so kommen die Regelungen dieses Schulkreises mitsamt den Bestimmungen zur Subventionierung zur Anwendung. Eine gesonderte Behandlung der Schüler und Schülerinnen der Sek P innerhalb des Schulkreises ist gemäss geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht möglich und wäre aus unserer Sicht auch nicht sinnvoll. Eine Änderung der Subventionierung der Volksschule ist im Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung von Kanton und Gemeinden zu prüfen, wie wir das auch in unserem Antrag auf den Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Gleichbehandlung der Schulträger bei der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung (vergleiche RRB Nr. 2011/XXXX vom XX. März 2011) in Aussicht stellen.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

#### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, MM, YJP, DK, LS, EM

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Herrenweg 18, 4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Dr. Sybille Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten

Amt für Gemeinden

SKLV Solothurner Kantonsschullehrerverband, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37,  
4515 Oberdorf

LSO Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

VSL-SO, Albert Arnold, Präsident, Schulhaus, 4556 Aeschi

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat